

Markus Felber

## **Kindeswohl geht vor**

### **Keine Anwendung ausländischer Rechtsordnungen beim Sorgerecht**

*Eine ausländische Rechtsordnung, welche die elterliche Gewalt bei der Scheidung grundsätzlich dem Vater überträgt, ohne dass diese Lösung mit Rücksicht auf das Wohl des Kindes geboten wäre, verstösst laut einem Urteil des Bundesgerichts gegen den schweizerischen Ordre public.*

[Rz 1] Dieser verbietet die Anwendung ausländischen Rechts, wenn das zu einem Ergebnis führt, das einheimisches Rechtsgefühl in unerträglicher Weise verletzt und grundlegende Vorschriften der helvetischen Rechtsordnung missachtet (BGE 117 II 494 E. 7).

[Rz 2] Laut Urteil der II. Zivilabteilung gilt in der Schweiz «der Vorrang des Kindeswohls in einem umfassenden Sinne», und seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung hat das Kindeswohl sogar Verfassungsrang (Art. 11). Dessen vorrangige Bedeutung ergibt sich im Übrigen auch aus der Uno-Kinderrechtskonvention (Art. 9). Vor diesem Hintergrund und auch mit Blick auf das Gebot der Gleichbehandlung von Mutter und Vater verlangt das Bundesgericht, «dass ein Kind jenem Elternteil zugewiesen wird, bei dem seine Entwicklung voraussichtlich mehr gefördert wird bzw. bei dem es in der Entfaltung seiner Persönlichkeit am meisten unterstützt wird».

[Rz 3] Konkret zu beurteilen war in Lausanne die Regelung des Sorgerechts im Zusammenhang mit der Scheidung eines iranischen Ehepaars. Massgebend ist dafür das iranische Heimatrecht der Eltern, laut dem die elterliche Gewalt («walayat») dem Vater zusteht. Doch auch wenn eine solche Lösung mit dem Kindeswohl vereinbar wäre, widerspricht sie aus den genannten Gründen dem schweizerischen Ordre public. Dieser liesse eine Lösung gemäss iranischem Recht nur zu, wenn das Kindeswohl eine Berücksichtigung des Vaters geradezu nahelegen würde.

Urteil 5C.158/2002 vom 19. 12. 02 – BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 24. März 2003 (Nr. 69), S. 10

<b>Rechtsgebiet</b>	Familienrecht
<b>Erschienen in</b>	Jusletter 24. März 2003
<b>Zitiervorschlag</b>	Markus Felber, Kindeswohl geht vor, in: Jusletter 24. März 2003 [Rz]
<b>Internetadresse</b>	<a href="http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=2295">http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=2295</a>